

Exekutionsordnung (EO)⁸ verweisen insoweit auf die ZPO – werden die im fachgerichtlichen Verfahren ergehenden Entscheidungen, wenn kein (ordentliches) Rechtsmittel (mehr) offensteht, wenn auf Rechtsmittel verzichtet wurde oder wenn die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist, formell rechtskräftig. Damit treten die Vollstreckbarkeits-, Gestaltungs- und Tatbestandswirkungen ein⁹ bzw. ist dies der Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns von Rechtsfolgen, das sind durch das Gesetz mit dem (Straf-)Urteil verknüpfte Konsequenzen, die unabhängig vom Willen des Gerichts eintreten.¹⁰

Dies konfligiert mit Art. 15 Abs. 4 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG)¹¹, wonach die Individualbeschwerde innerhalb von vier Wochen (in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe sowie in Fällen unzulässiger Asylgesuche und der damit verbundenen Wegweisung innerhalb von 14 Tagen) ab Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung erhoben werden kann, jedoch explizit keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 52 Abs. 1 StGHG) und damit auch die eingetretene formelle Rechtskraft nicht beseitigt. Wenn jedoch der Erhebung einer Individualbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann (*a fortiori*) auch dem durch die Zustellung der letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung ausgelösten Lauf der vierwöchigen Frist zur Erhebung einer Individualbeschwerde *per se* keine aufschiebende Wirkung zukommen. Die Bestimmungen der Art. 15 und 52 StGHG ändern somit daran, dass in formelle Rechtskraft erwachsene Entscheidungen der Fachgerichte unverzüglich zu vollziehen sind, nichts.

Bis der StGH über die Individualbeschwerde entschieden hat, sind die Rechtswirkungen der rechtskräftigen fachgerichtlichen Entscheidung längst eingetreten, sodass der stattgebenden Entscheidung des StGH über die Individualbeschwerde in vielen Fällen nur mehr theoretische Bedeutung

8 Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBL. 1972 Nr. 32/2 LR 281.0.

9 *Fasching*, Hans Werner, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Wien 1990, Rz. 1492 und 1496.

10 *Lanser, Konrad*, Vollstreckung der Urteile, in: Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, Rz. 20.2.

11 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

zukäme und die Entscheidung des Verfassungsgerichts ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt wäre.¹²

Dem sollen vom Individualbeschwerdeführer zu beantragende Provisorialmassnahmen abhelfen: Werden vom Präsidenten des StGH Provisorialmassnahmen erlassen (Zuerkennung aufschiebender Wirkung nach Art. 52 Abs. 2 StGHG; Verfügung einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 53 Abs. 1 StGHG), so beginnt deren Wirkung aber auch erst mit der Zustellung des Beschlusses.¹³ Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führt dazu, dass der angefochtene Hoheitsakt vorläufig keine Rechtswirkungen zu erzeugen vermag und alle Massnahmen zu unterbleiben haben, die sonst aufgrund des bekämpften Hoheitsaktes zulässig wären.¹⁴

Es stellt sich aber die Frage, wie im Zeitraum zwischen dem Ergehen der (letztinstanzlichen) gerichtlichen Entscheidung und der Entscheidung des StGH-Präsidenten über einen Provisorialantrag vorzugehen ist. Vom Gesetzeswortlaut her ist die Sache klar: Die fachgerichtliche Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen und ungesäumt in Vollzug zu setzen. Ein Zuwarten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Individualbeschwerde stellt kein ordentliches Rechtsmittel, sondern einen ausserordentlichen Rechtsbehelf dar,¹⁵ ihr kommt kein Suspensiveffekt zu.

Diese Situation führte in der Vergangenheit mehrfach zu Konflikten zwischen den Fachgerichten und dem StGH.

12 Der StGH hat bereits in StGH 2008/063 (Erw. 9.2, 3. Absatz) klargestellt, dass eine Individualbeschwerde oder Anträge im Verfahren vor dem Verfassungsgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Allerdings kann der Vorsitzende dem Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung zuerkennen. Dadurch wird die Individualbeschwerde in bestimmten Fällen erst wirksam, weil der behauptete Verfassungsverstoss nicht einfach hingenommen werden muss. Der StGH teilt daher nicht die Auffassung, dass einer Verfassungsbeschwerde zwangsläufig keine aufschiebende Wirkung zukommen kann, nur weil sie ein ausserordentlicher Rechtsbehelf ist.

13 Wille, Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Schaan 2007, S. 745.

14 Wille, Fn. 13, S. 745.

15 Wille, Fn. 13, S. 108.

II. Einige Problemfälle aus der Vergangenheit

A. StGH 1987/3 (= LES 1988, 49)

Es waren in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt über Ersuchen der Vereinigten Staaten von Amerika in einem Rechtshilfeverfahren in Strafsachen Bankunterlagen und bei einer Treuhandgesellschaft befindliche Unterlagen sowie auch Vermögenswerte¹⁶ beschlagnahmt worden. Die Treuhandgesellschaft hatte gegen die ihrer Beschwerde gegen die Beschlagnahme keine Folge gebende obergerichtliche Entscheidung Beschwerde [Anmerkung: Der Begriff Individualbeschwerde wurde erst mit dem StGHG 2003 eingeführt] an den StGH erhoben und zugleich den Erlass einer vorsorglichen Massnahme dahin, die beschlagnahmten Akten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde nicht an den ersuchenden Staat zu übermitteln, beantragt. Die StGH-Vizepräsidentin gab dem Provisorialantrag keine Folge. Die dagegen an das Kollegium erhobene Vorstellung blieb ebenso erfolglos wie die (Individual-)Beschwerde in der Sache selbst. Der StGH sah sich zu folgenden mahnenden Worten veranlasst (Erw. 7):

«Zu Handen der Rechtshilferichter sei freilich beigefügt, dass die Übergabe der beschlagnahmten Dokumente an den ersuchenden Staat die Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof zu einem guten Teil ihres Gehaltes beraubt. Rechtshilferichter sollten daher normalerweise abwarten mit der Übergabe von Unterlagen, bis die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind, damit nicht die Möglichkeit eines Gesuches um vorsorgliche Massnahmen illusorisch gemacht wird.»

Sinn und Zweck von Art. 35 des damals in Geltung befindlichen Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG a.F.)¹⁷, wonach vorsorgliche Massnahmen zu erlassen sind, um den «bestehenden Zustand festzuhalten, oder bedrohte rechtliche Verhältnisse einstweilen sicherzustellen», sei es, so der StGH weiter, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem StGH diesem ein Mittel in die Hand zu geben, um Verfügungen über oder Veränderungen am Streitobjekt zu verhindern. Diese Sicherstellung diene der Rechtsverwirklichung und habe zum Ziel, dass das Endurteil des StGH nicht dadurch obsolet werde, dass im Laufe des Verfahrens über den Streit-

16 Die Vermögenswerte wurden später freigegeben, vgl. OG 10.01.1994, Rs 259/86 (= LES 1994, 60).

17 Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 1925 Nr. 8 LR 173.10.

gegenstand verfügt werde, dieser unwiederbringlich verloren gehe oder andere tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Vollstreckung des Urteils sinnlos machen würden.

Es handelte sich dabei um keine strikte Aussage (in Form etwa von: «Die Fachgerichte dürfen nicht ...»), sondern um eine sehr weiche Formulierung («... sollten ... normalerweise ... abwarten»), sodass es scheint, dass es nach der damals vom StGH vertretenen Auffassung wohl nicht absolut unzulässig war, Unterlagen unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft im fachgerichtlichen Verfahren auszufolgen. Das «Nicht-Sollen» bezog sich offensichtlich auf die gesamte zur Erhebung einer (Individual-)Beschwerde offenstehende Frist (arg. «... bis die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind»), wobei offensichtlich wie selbstverständlich davon ausgegangen wurde, dass bei Einlangen einer Beschwerde samt Provisorialantrag ohnedies zuzuwarten ist.

B. StGH 2002/017 (= LES 2005, 128)

Ebenfalls in einem Rechtshilfeverfahren in Strafsachen – anwendbar war das 2000 neu erlassene RHG¹⁸ –, geführt über Ersuchen eines argentinischen Gerichts, hatte das Landgericht (LG) die Ausfolgung von Unterlagen an die ersuchende Behörde beschlossen. Das über Beschwerde angerufene Obergericht (OG) hob die erstinstanzliche Entscheidung ersatzlos auf und stellte fest, dass die Gewährung von Rechtshilfe unzulässig ist, worauf der Oberste Gerichtshof (OGH) über Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 07.03.2002 die erstinstanzliche Entscheidung wiederherstellte.¹⁹ Mit Schreiben vom 14.03.2002 folgte das LG die Unterlagen an die ersuchende Behörde aus. Am 24.03.2002 erhob der Betroffene (Individual-)Beschwerde an den StGH, worauf der StGH-Präsident dieser mit Beschluss vom 18.04.2002 die aufschiebende Wirkung zuerkannte (auch hier unter dem Regime des StGHG a.F.). Es stellte sich für den StGH in der Folge die Frage der Beschwer des Beschwerdeführers, waren doch die von der ersuchenden Behörde begehrten Unterlagen schon an diese ausgefolgt worden. Die Beschwerde wurde mit folgender Begründung bejaht:

18 Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215 LR 351.

19 12 Rs 2001.00330-16 (= LES 2003, 193).

«Indessen kann die liechtensteinische Behörde die ersuchende Behörde von einer allfälligen nachträglichen Unzulässigkeit der Rechtshilfege-
währung in Kenntnis setzen und die Unterlagen zurückfordern. Selbst
wenn dies nicht mehr praktikabel sein sollte, kann die nachträglich
festgestellte Unzulässigkeit der Rechtshilfe möglicherweise die Nichtver-
wertbarkeit der betreffenden Unterlagen nach dem anwendbaren ausländischen
Strafprozessrecht bewirken.»

Zudem erachtete der StGH die Verneinung der Beschwer auch deshalb als
nicht angezeigt, weil andernfalls die Ausfolgung von Rechtshilfeakten vor
Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist begünstigt würde. Durch eine solche
umgehende Ausfolgung werde aber die Möglichkeit eines Antrags auf vor-
sorgliche Massnahmen gemäss Art. 35 StGHG a.F. illusorisch gemacht.²⁰

Auch hier traf der StGH keine strikte Aussage etwa dergestalt, dass
das Verhalten des Rechtshilferichters unzulässig gewesen wäre, sondern
verwendete eine «weiche» Formulierung («... da andernfalls die Ausfolgung
von Rechtshilfeakten vor Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist begünstigt
würde»). Auch hier wird offensichtlich auf die gesamte Dauer der zur
Erhebung einer (Individual-)Beschwerde offenstehenden Frist abgestellt,
was einem – auch im StGHG a.F. nicht vorgesehenen – Suspensiveffekt
gleichkäme. Der StGH gab im Übrigen der (Individual-)Beschwerde mit
Urteil vom 16.09.2002 Folge und hob den Beschluss des OGH als verfas-
sungswidrig auf, worauf der OGH im zweiten Rechtsgang mit Beschluss
vom 05.12.2002, 12 RS.2001.330-26, zufolge Bindung an die vom StGH ge-
äusserte Rechtsauffassung der Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft
keine Folge gab.²¹ Die Gewährung von Rechtshilfe war damit rechtskräftig
für unzulässig erklärt, die Unterlagen blieben jedoch ausgefolgt.

C. StGH 2011/183 (= LES 2012, 57)

Auch hier handelte es sich um ein Rechtshilfeverfahren in Strafsachen.
Nachdem das LG die Ausfolgung von Urkunden an die ersuchende Behör-
de (eine österreichische Staatsanwaltschaft) beschlossen und das OG über

20 Dazu wurde auf StGH 1987/3 (= LES 1988, 49) hingewiesen.

21 Eine persönliche Anmerkung sei mir an dieser Stelle gestattet: Diese Rechtssache
wurde vom am 11.03.2015 im Alter von nur 44 Jahren verstorbenen stellvertretenden
Regierungsrat a.D. RA Dr. Patrick Schürmann LL.M. (Gedenkseite: www.schueri.li)
erfolgreich bis zum StGH vertreten.

Beschwerde von Betroffenen diese Entscheidung aufgehoben und die Gewährung von Rechtshilfe für unzulässig erklärt hatte, stellte der OGH mit Beschluss vom 07.10.2011 die erstinstanzliche Entscheidung wieder her,²² worauf diese in formelle Rechtskraft erwuchs. Das Erstgericht folgte daraufhin mit Begleitschreiben vom 20.10.2011 die beschlagnahmten Unterlagen an die ersuchende Behörde aus. Die Betroffenen teilten dem Erstgericht die Absicht mit, gegen den Beschluss des OGH Individualbeschwerde zu erheben und diese mit einem Aufschiebungsantrag zu verbinden, worauf das Erstgericht antwortete, dass es die Unterlagen bereits an die ersuchende Behörde ausgefolgt habe. Mit Schriftsatz vom 16.11.2011 erhoben die Betroffenen gegen den Beschluss des OGH vom 07.10.2011 Individualbeschwerde an den StGH und stellten einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und Erlass vorsorglicher Massnahmen. Der StGH-Präsident gab dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 17.01.2012 Folge und erliess eine vorläufige Massnahme nach Art. 53 StGHG, indem er dem LG auftrug,

«binnen einer Woche nach Erhalt dieses Beschlusses bei der ersuchenden Behörde folgende schriftliche Zusicherungen einzuholen:

a) dass die mit Erledigungsschreiben II RS.2010.332, ON 47, vom 20. Oktober 2011 an die Staatsanwaltschaft [...] ausgefolgten Originalunterlagen bis zur Erledigung der gegenständlichen Individualbeschwerde vom 16. November 2011 von der ersuchenden Behörde in keiner wie immer gearteten Weise verwendet und verwertet werden,

b) dass die mit Erledigungsschreiben II RS.2010.332, ON 47, vom 20. Oktober 2011 an die Staatsanwaltschaft [...] ausgefolgten Originalunterlagen an das Fürstliche Landgericht zurückgestellt werden, sofern der Staatsgerichtshof diese Originalunterlagen zur Erledigung der gegenständlichen Individualbeschwerde vom 16. November 2011 benötigt,

und dem Staatsgerichtshof die Erledigung dieses Auftrages nachzuweisen.»

Dies wurde damit begründet, dass es gerade im zwingenden öffentlichen Interesse eines Rechtsstaates wie Liechtenstein liege, den Grundrechtsschutz bzw. den effektiven Rechtsschutz eines Rechtssuchenden nicht leerlaufen zu lassen, und dass daher der StGH in Anlehnung an den österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) ausgesprochen habe, dass es aus

22 II RS.2010.332 (= LES 2011, 198).

rechtsstaatlicher Sicht nicht angehe, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt sei.²³ Da aber gegenständlich der angefochtene Hoheitsakt bereits insoweit «vollzogen» worden sei, als die vom LG beschlagnahmten Unterlagen bereits an die ersuchende Behörde ausgefolgt worden seien, wären gegenständlich zudem die erwähnten vorsorglichen Massnahmen anzuordnen gewesen, um sicherzustellen, dass die Beschwerdeführer keinen unverhältnismässigen bzw. unwiederbringlichen Nachteil erleiden und das vorliegende Individualbeschwerdeverfahren letztlich nicht seiner Wirksamkeit beraubt werde.

Das LG forderte daraufhin die ersuchende Behörde auf, die vom StGH-Präsidenten geforderte schriftliche Zusicherung abzugeben. Diese teilte jedoch mit Schreiben vom 03.02.2012 mit, die gewünschten Zusicherungen «derzeit» aus rechtlichen Gründen nicht abgeben zu können.²⁴

Schliesslich gab der StGH der Individualbeschwerde mit Urteil vom 26.03.2012 Folge und hob den bekämpften OGH-Beschluss auf, worauf der OGH²⁵ den obergerichtlichen Beschluss und das OG den landgerichtlichen Beschluss aufhob und somit die Rechtshilfesache an das LG zurückverwiesen war. Darauf forderte das LG mit Schreiben vom 24.08.2012 die ersuchende Behörde auf, die 2011 übermittelten (ausgefolgten) Unterlagen zurückzustellen, welchem Ersuchen diese – aber erst nach Urgezen und erst mit Begleitschreiben vom 05.04.2013 – nachkam.²⁶ Letztlich bestätigte das OG mit Beschluss vom 22.10.2019²⁷ eine neuerliche erstgerichtliche Ausfolgungsentscheidung, sodass die Unterlagen mit Schreiben vom 26.11./09.12.2020 an die ersuchende Behörde übermittelt wurden, nachdem ein Ad-hoc-Vorsitzender des StGH einem «im Hinblick auf eine noch einzubringende Individualbeschwerde» gestellten Aufschiebungsantrag Folge gegeben und der StGH mit Urteil vom 30.06.2020, StGH 2019/120, zwar eine Grundrechtsverletzung («überlange Verfahrensdauer») festgestellt, der Individualbeschwerde jedoch inhaltlich keine Folge gegeben hatte.

23 Dazu wurde auf StGH 2008/063, Erw. 9.2, hingewiesen.

24 Zitiert nach Beschluss des OG vom 22.10.2019, 11 RS.2010.332-211, Erw. 1.6 (unveröffentlicht).

25 Beschluss vom 06.07.2012, 11 RS.2010.332.

26 Siehe dazu Beschluss des OGH vom 02.08.2013, 11 RS.2010.332. Einer dagegen erhobenen Individualbeschwerde wurde keine Folge gegeben (StGH 2013/148).

27 11 RS.2010.332-211 (unveröffentlicht).

Es wurde aber auch hier nicht ausgesprochen, dass das Verhalten des Rechtshilferichters, die Unterlagen an die ersuchende Behörde unmittelbar nach Rechtskraft auszufolgen, unzulässig gewesen wäre.

D. StGH 2017/039

In diesem zu II UR.2015.175 geführten (Inlands-)Strafverfahren bewilligte das LG am 25.01.2017 Privatbeteiligten (§ 32 StPO) Einsicht in den Strafakt.²⁸ Der dagegen erhobenen Beschwerde des von der Beschlagnahme von Urkunden Betroffenen gab das OG mit Beschluss vom 22.03.2017 keine Folge.²⁹ Damit war die Einsicht rechtskräftig bewilligt. Die Gewährung der Akteneinsicht wurde für am 06.04.2017 angekündigt. Mit noch am selben Tag beim StGH eingelangtem Schriftsatz vom 05.04.2017 teilten die Betroffenen mit, gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 22.03.2017 Individualbeschwerde erheben zu werden und daher, um zu verhindern, dass die mit Beschluss des LG bewilligte und auf 06.04.2017 angekündigte Akteneinsicht durchgeführt werde und somit das Individualbeschwerdeverfahren gegenstandslos würde, einen Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 53 Abs.1 StGHG zu stellen und zu beantragen, jedenfalls bis zum Vorliegen einer Entscheidung des StGH über die noch einzubringende Individualbeschwerde gegen den Beschluss des OG vom 22.03.2017 dem LG zu untersagen, eine Akteneinsicht durchzuführen, zu bewilligen oder zuzulassen. Ebenfalls noch am selben Tag (05.04.2017) erliess der StGH-Präsident eine superprovisorische Anordnung per E-Mail³⁰, mit welcher dem LG untersagt wurde, den Beschluss des OG vom 22.03.2017 zu vollziehen, und befristete diese einstweilige Anordnung bis zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über den Antrag auf Anordnung einstweiliger Massnahmen. Dazu sprach der StGH-Präsident aus, dass das LG «in Missachtung der noch laufenden Frist zur Erhebung einer Individualbeschwerde» angekündigt habe, den Beschluss des OG zu vollziehen. Dadurch würde das LG «das Individualbeschwerderecht geradezu unterlaufen bzw. vereiteln». Damit das Rechtsschutzziel der Betroffenen, nämlich die Überprüfung des Beschlusses des OG, nicht vereitelt bzw. geradezu obsolet werde, sei die su-

28 In einer Vorentscheidung hatte der OGH deren Privatbeteiligtenstellung bereits rechtskräftig bejaht (II UR.2015.175 vom 04.05.2016).

29 II UR.2015.175-131 (unveröffentlicht); die wesentlichen Erwägungen sind jedoch wiedergegeben in StGH 2017/039, Sachverhalt zu 6.1-6.5.

30 ON 135 des Aktes II UR.2015.175 (unveröffentlicht).

perprovisorische Massnahme erlassen worden. Die Akteneinsicht fand am 06.04.2017 nicht statt. Mit Beschluss des StGH-Präsidenten vom 25.04.2017 wurde dem Antrag der Betroffenen auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme dahingehend Folge geben, dass dem LG «im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 53 Abs.1 StGHG» bis zur Erledigung der Individualbeschwerde der Beschwerdeführerin untersagt wurde, den Beschwerdegegnern Einsicht in den Strafakt zu gewähren und/oder Kopien dieser Unterlagen auszuhändigen

Der Individualbeschwerde gab der StGH mit Urteil vom 30.10.2017 keine Folge.

III. Schlussfolgerungen aus den «Problemfällen»

Urteils- und Beschlusswirkungen im fachgerichtlichen Verfahren treten im Regelfall mit Rechtskraft der Entscheidung ein. Einer Individualbeschwerde kommt *de lege lata* kein Suspensiveffekt zu. Wird seitens der Fachgerichte mit dem Vollzug faktisch und damit *contra legem* zugewartet, kann dadurch massiv in die Rechtsposition des Obsiegenden eingegriffen werden, etwa wenn er dadurch um die Möglichkeit gebracht wird, auf einen volatilen Vermögenswert, der ihm ausreichend Deckung bietet, exekutiv zuzugreifen. Zudem kommt – allgemein gesprochen – der Richter seiner Dienstpflicht (Art. 19 Abs.1 RDG³¹ – «Die Richter sind dem Staat zur Treue verpflichtet und haben die in Liechtenstein geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten») nicht nach, verlangt doch das Gesetz unverzügliches Handeln. So sind etwa nach dem klaren Willen des Gesetzgebers strafgerichtliche Sanktionen möglichst zeitnah zu deren Verhängung zu vollziehen³² oder beginnt die Leistungsfrist eines Zivilurteils mit dem Tag nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft zu laufen bzw. gilt, wenn die Leistungspflicht in der Abgabe einer Willenserklärung besteht, diese Erklärung bereits im Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft als abgegeben.³³

Umgekehrt kann dem von der Entscheidung negativ Betroffenen ein unwiederbringlicher Nachteil entstehen – siehe das obige Beispiele der Aus-

31 Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347 LR 173.02.

32 *Lanser*, Fn. 10, Rz. 20.3.

33 Vgl. *Öhri, Uwe*, Urteile und Beschlüsse, in: Schumacher (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, Wien 2020, Rz. 23.130 und S. 636 Fn. 3990.

folgung von Unterlagen an eine ersuchende Behörde, die in der Folge für unzulässig erklärt wurde, was für den Betroffenen je nach Verfahrensrecht des ersuchenden Staates möglicherweise «nicht das Papier wert ist, auf dem es geschrieben ist».³⁴

Das alles ruft nach einem gerechten Ausgleich von einander widerstrebenden Interessen.³⁵

34 So könnte die (auch nachträgliche) Unzulässigerklärung der Gewährung von Rechts- hilfe zumindest nach österreichischem (Prozess-)Recht zu einem Verwertungsverbot führen (vgl. die Beispiele aus der Rechtsprechung des öOGH in Strafsachen und des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes [VwGH] in Abgabensachen bei *Unge- rank, Wilhelm/Breuss, Ingemar*, Liechtenstein im Spiegel der österreichischen Finanz- rechtsprechung, LJZ 2004, S. 71–79, S. 78 f.) oder wird das Rechtsschutzinteresse, wenn etwa die strittige Akteneinsicht bereits stattgefunden hat, vom StGH damit begründet, dass – bei Erfolg der Individualbeschwerde – gegen die Verwendung der dann unrechtmässig durch die Akteneinsicht erlangten Dokumente in einem anderen Verfahren, etwa einem Schiedsverfahren, eingewendet werden könnte, dass diese in verfassungswidriger Weise erlangt wurden (StGH 2023/074, Erw. 1.2.3). Vergleichbares wird von *Koller, Christian*, Entscheidungsanmerkung in NZ 1/2024, S. 49, zu einer bereits stattgefundenen Akteneinsicht eines Dritten gemäss § 219 (ö)ZPO unter Berufung auf datenschutzrechtliche Aspekte vertreten.

Interessant ist, dass sich der Gesetzgeber des Konzepts des Beweisverwertungsver- bots im Zusammenhang mit der vorläufigen Übermittlung von Unterlagen und auf Datenträgern gespeicherten Informationen nach Art. 58e RHG bedient, indem er die vorläufige, d.h. ohne Wahrung der Parteirechte der Betroffenen erfolgende Übermittlung von Beweismitteln an die ersuchende Behörde davon abhängig macht, dass der ersuchende Staat die explizite Zusicherung abgibt, im Falle der (nachträglichen) Verweigerung der Rechtshilfe die vorläufig übermittelten Unterlagen und auf Datenträgern gespeicherten Informationen zurückzustellen oder zu vernichten und im Verfahren des ersuchenden Staates einem Verwertungsverbot zu unterwerfen.

Das im Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktauf- sichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175 LR 952.3, geregelte Amtshilfverfahren, ebenfalls ein vorläufiges «Geheimverfahren» – vgl. das Informationsverbot nach Art. 27h Abs. 1 Bst. c FMAG – kennt ein derartiges explizites Beweisverwertungsver- bot hingegen nicht.

35 Im Rahmen der Vernehmlassung zur späteren ZPO-Novelle 2018 wurden die zuvor dargestellten Problemfälle vom OG thematisiert (BuA Nr. 19/2018 vom 26. März 2018 betreffend die [Teil-]Reform der Zivilprozessordnung und die Abänderung weiterer Gesetze, S. 51 ff.), die Regierung sah jedoch von einer Neuregelung im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens ab (BuA Nr. 19/2018, S. 53).

IV. Die neuere Praxis

A. Beschluss vom 17.12.2018, StGH 2018/150 a (= LES 2019, 23)

Die neuere Praxis des Staatsgerichtshofes, welche einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen herstellt und zugleich einen gesetzlich nicht vorgesehenen grundsätzlichen Suspensiveffekt der Individualbeschwerde vermeidet, wurde mit dem Beschluss des StGH-Präsidenten vom 17.12.2018, StGH 2018/150 a (= LES 2019, 23) begründet

B. Sachverhalt

Ein am 24.08.2017 rechtskräftig Verurteilter wurde am 28.08.2017 zum Antritt der Freiheitsstrafe von (insgesamt) vier Monaten aufgefordert. Nachdem ein von ihm gestellter Wiederaufnahmeantrag rechtskräftig abgewiesen worden war (obergerichtlicher Beschluss vom 08.11.2018 zu 11 EU.2016.78, zugestellt am 12.11.2018) und er die Strafe immer noch nicht angetreten hatte, wurde am 29.11.2018 vom LG die Vorführung zum Strafantritt angeordnet, worauf er von der Landespolizei am 03.12.2018 verhaftet wurde. Mit Schriftsatz seines Rechtsfreundes vom 06.12.2018 beantragte er u.a. die sofortige Enthaftung. Das LG wies den Antrag ab: Das Urteil sei rechtskräftig. Ebenso sei der Wiederaufnahmeantrag rechtskräftig abgewiesen. Eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 53 StGHG sei trotz Zustellung des obergerichtlichen Beschlusses bisher nicht beim StGH beantragt worden. Im Übrigen käme den Anträgen an den StGH gemäss Art. 52 Abs. 1 StGHG keine aufschiebende Wirkung zu. Mit einem an den StGH gerichteten Schriftsatz vom 06.12.2018 kündigte der Rechtsfreund des Verurteilten die Einreichung einer Individualbeschwerde gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 08.11.2018 an den StGH an. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 12.12.2018 beantragt er beim StGH, seiner noch einzubringenden Individualbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen bzw. eine vorsorgliche Massnahme dergestalt zu verfügen, dass «die Strafhaft [...] nicht vollzogen werden darf, bis über die vorzubereitenden Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist». Der Präsident des StGH gab dem Provisorialantrag Folge und trug dem LG im Sinne einer einstweiligen Zustandsregelung gemäss Art. 53 Abs. 1 StGHG auf, den Verurteilten unverzüglich aus der Strafhaft zu entlassen, und untersagte dem LG, bis zur Entscheidung des StGH über die vom Antragsteller noch einzubrin-

gende Individualbeschwerde gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 08.11.2018 die Freiheitsstrafe weiter zu vollziehen.

C. Begründung

Begründet wurde dies, soweit hier massgeblich, wie folgt:

«8.2 Gemäss Art. 52 Abs. 2 StGHG kann der Vorsitzende Individualbeschwerden (Art. 15 StGHG) auf Antrag der Partei durch Beschluss die aufschiebende Wirkung zuerkennen, insoweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entstünde. Nach Art. 53 Abs. 1 StGHG kann der Vorsitzende auf Ansuchen einer Partei unter den in Art. 52 Abs. 2 StGHG bestimmten Voraussetzungen längstens für die Dauer des Verfahrens diejenigen vorsorglichen Massnahmen verfügen, welche erforderlich erscheinen, um einstweilen einen bestehenden Zustand zu regeln oder bedrohte rechtliche Verhältnisse sicherzustellen. Demnach setzt der Erlass einer Provisorialmassnahme im Sinne der Art. 52 f. StGHG grundsätzlich ein beim Staatsgerichtshof in der Hauptsache (Individualbeschwerde, Individualantrag etc.) anhängig gemachtes Verfahren voraus, für das Provisorialmassnahmen angeordnet werden können (vgl. StGH 2008/63, Beschluss vom 17. Juni 2008, Erw. 7.1; StGH 2009/111, Beschluss vom 23. Juli 2009, Erw. 11.1; StGH 2013/50, Beschluss vom 22. April 2013, Erw. 8.1 und StGH 2014/44, Beschluss vom 10. April 2014, Erw. 8.1). Ein, wie im vorliegenden Fall, vor der Einreichung der Individualbeschwerde gestellter Antrag auf Erlass von Provisorialmassnahmen kann aber nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ausnahmsweise dann gestellt werden, wenn der Vollzug staatlichen Handelns (hier der Vollzug des angefochtenen Hoheitsakts) zu irreparablen Folgen beim Antragsteller bzw. Beschwerdeführer führen würde bzw. führt. Dies kann beispielsweise bei Abschiebung und Auslieferung, bei drohender Veröffentlichung geheimer oder vertraulicher Unterlagen, bei unmittelbar drohenden Gesundheitsschäden (Gefahr für Leib und Leben) sowie bei offensichtlich drohenden unwiederbringlichen Vermögensschäden bzw. Vermögensnachteilen der Fall sein (siehe StGH 2009/111, Beschluss vom 23. Juli 2009, Erw. 11.1; StGH 2013/50, Beschluss vom 22. April 2013, Erw. 8.1; StGH 2014/44, Beschluss vom 14. April 2014, Erw. 8.1 und StGH 2017/26, Beschluss vom 24. März 2017, Erw. 4.1), wobei an die Begründung des offensichtlich drohenden unwiederbring-

lichen respektive irreparablen Vermögensschadens bzw. Vermögensnachteils hohe Anforderungen zu stellen sind (siehe dazu StGH 2014/44, Senatsbeschluss vom 24. Mai 2014, Erw. 2.2.1 samt weiteren Rechtsprechungs-nachweisen).

8.2.1 Da gegenständlich ein solcher ‹Ausnahmefall› im Sinne der soeben erwähnten Fallbeispiele vorliegt (drohender fortgesetzter Strafvollzug bzw. Freiheitsentzug) sowie die weiteren formellen Voraussetzungen gemäss Art. 40 Abs. 1 StGHG erfüllt sind, ist somit zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen im Sinne des Art. 52 Abs. 2 StGHG gegeben sind. [Anmerkung: Diese wurden bejaht] [...]

8.2.3 Wenn im gegenständlichen Provisorial- bzw. Individualbeschwerdeverfahren keine Provisorialmassnahme angeordnet würde, so würde der angefochtene Hoheitsakt im Ergebnis dahingehend unwiederbringlich (weiter) vollzogen, dass der Antragsteller die schon angetretene Strafhaft vollständig verbüssen müsste, bevor der Staatsgerichtshof über die noch einzubringende Individualbeschwerde und damit allenfalls letztlich auch über die Verfassungs- bzw. Rechtmässigkeit der bekämpften Entscheidung entschieden hätte. Im Falle eines Erfolges der Individualbeschwerde könnte dann die allenfalls zu Unrecht, d. h. unter Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte, bereits erfolgte vollständig verbüsste Freiheitsentziehung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Durch den zwischenzeitlichen (vollständigen) Vollzug der Freiheitsstrafe würden damit tatsächliche Verhältnisse geschaffen, welche auch nach Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts im fachgerichtlichen Verfahren nicht wieder gutzumachen und daher geeignet wären, den vom Staatsgerichtshof zu gewährenden Rechtsschutz zu beeinträchtigen. [...]

8.2.5 Anzumerken ist, dass mit der Vorführung des Antragstellers zum Haftantritt entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht zugewartet werden musste, bis die Frist für eine allfällige Beschwerde beim Staatsgerichtshof abgelaufen war. Um jedoch das Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde nicht zu unterlaufen, kann es andererseits trotz formeller Rechtskraft der noch mit Individualbeschwerde anfechtbaren Entscheidung und trotz fehlender Suspensivwirkung der Beschwerde auch nicht angehen, dass eine solche letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung unverzüglich in Vollzug gesetzt wird (vgl. auch StGH 2008/63, Erw. 9.2 [www.gerichtsentscheide.li] und StGH 1987/3, LES 2/1988, 49 [53, Erw. 7]). Vielmehr ist in diesem Spannungsfeld folgendes Vorgehen angezeigt: Ist beabsichtigt, gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung Individualbeschwerde zu erheben und

einen Provisorialantrag zu stellen, so hat dies der Beschwerdeführer der mit dem Vollzug dieser Entscheidung betrauten Stelle umgehend nach Verkündung oder Zustellung mitzuteilen und binnen einer Woche ab Verkündung oder Zustellung beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes den Aufschiebungsantrag einzubringen und davon unaufgefordert die mit dem Vollzug der Entscheidung betraute Stelle zu informieren. Diese hat sich bis zum Vorliegen einer Entscheidung über den Aufschiebungsantrag jeglicher Massnahme zu enthalten, durch welche einer allfälligen Aufschiebungsentscheidung ihre Wirksamkeit genommen würde.»

Daraus ergaben sich folgende Leitsätze:

Es muss mit dem Vollzug der letztinstanzlichen und enderledigenden Entscheidung nicht zugewartet werden, bis die Frist für eine allfällige Individualbeschwerde beim StGH abgelaufen ist. Um jedoch das Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde nicht zu unterlaufen, kann es andererseits trotz formeller Rechtskraft der noch mit Individualbeschwerde angefechtbaren Entscheidung und trotz fehlender Suspensivwirkung der Beschwerde auch nicht angehen, dass eine solche letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung unverzüglich in Vollzug gesetzt wird

Ist beabsichtigt, gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung Individualbeschwerde zu erheben und einen Provisorialantrag zu stellen, so hat dies der Beschwerdeführer der mit dem Vollzug dieser Entscheidung betrauten Stelle umgehend nach Verkündung oder Zustellung mitzuteilen und binnen einer Woche ab Verkündung oder Zustellung beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes den Aufschiebungsantrag einzubringen und davon unaufgefordert die mit dem Vollzug der Entscheidung betraute Stelle zu informieren. Diese hat sich bis zum Vorliegen einer Entscheidung über den Aufschiebungsantrag jeglicher Massnahme zu enthalten, durch welche einer allfälligen Aufschiebungsentscheidung ihre Wirksamkeit genommen würde.

D. Rezeption in der fachgerichtlichen Praxis

In einer Entscheidungsanmerkung³⁶ wurde dies dahin zusammengefasst, dass sich der Verpflichtete/Belastete nicht gleichsam «zurücklehnen» und erst am Ende der vierwöchigen Frist des Art. 15 Abs. 4 StGHG zur Tat schreiten, d.h. seine Individualbeschwerde verbunden mit einem Provisorialantrag einreichen dürfe, sondern er (1) umgehend die mit dem Vollzug betraute (staatliche) Stelle von seiner Absicht, eine Individualbeschwerde erheben zu wollen, in Kenntnis zu setzen,³⁷ (2) beim StGH binnen einer Woche ab Verkündung oder Zustellung der letztinstanzlichen und enderledigenden Entscheidung den Aufschiebungsantrag einzubringen und (3) sodann unaufgefordert die mit dem Vollzug betraute (staatliche) Stelle darüber, dass der Aufschiebungsantrag eingebracht wurde, zu informieren habe.³⁸ Die mit dem Vollzug betraute (staatliche) Stelle habe sich zunächst jeglicher Vollzugshandlungen zu enthalten. Mit «umgehend» sei jedenfalls ein kürzerer Zeitraum als eine Woche gemeint, im Regelfall seien darunter wohl ein bis drei Tage zu verstehen.³⁹ Werde die Absicht des Verpflichteten/Belasteten der mit dem Vollzug betrauten (staatlichen) Stelle somit nicht spätestens binnen drei Tagen (ab Zustellung/Verkündung) mitgeteilt, so sei die Entscheidung in Vollzug zu setzen sein. Andernfalls sei mit dem Vollzug weiter zuzuwarten. Da der Verpflichtete/Belastete seinen Provisorialantrag binnen einer Woche ab Zustellung/Verkündung beim StGH einzubringen habe, könne er die mit dem Vollzug betraute (staatliche) Stelle schon kurz danach (sinnvollerweise wiederum ein bis drei Tage später) davon informieren, und zwar unaufgefordert, worauf mit dem Vollzug bis zum Vorliegen der Entscheidung des Präsidenten des StGH zuzuwarten sei. Lange diese Information jedoch nicht bei der mit dem Vollzug betrauten (staatlichen) Stelle ein (zusammengefasst: wohl spätestens zehn Tage nach Zustellung/Verkündung) – eine Nachfrage sei nicht erforderlich (arg. «unaufgefordert») –, so sei die letztinstanzliche

36 Ungerank, Wilhelm, Entscheidungsanmerkung zu LES 2019, 23; siehe dazu auch Nagel, Jürgen, Rezension Gregor Hirn, Die rechtshilfweise Ausfolgung von Bankunterlagen, LJZ 2023, S. 243 f., S. 244 linke Spalte oben.

37 Die staatliche Stelle wird im Regelfall per E-Mail informiert, vgl. Sachverhalt zu 08 EX.2023.704 (= LES 2023, 258).

38 Die staatliche Stelle wird im Regelfall per E-Mail informiert, vgl. Sachverhalt zu 08 EX.2023.704 (= LES 2023, 258).

39 Dass darunter eine dreitägige Frist zu verstehen ist, wurde in der Folge vom OG zu 08 EX.2023.704 (= LES 2023, 258) bestätigt.

und enderledigende Entscheidung in Vollzug zu setzen. Quintessenz: «Ein fairer Interessenausgleich, der in der Praxis auch gut zu handhaben sein wird!» Dem ist tatsächlich so.⁴⁰

Wird zwar umgehend mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, eine Individualbeschwerde einzubringen und einen Aufschiebungsantrag zu stellen, wird dann jedoch binnen der einwöchigen Frist kein Aufschiebungsantrag beim StGH eingebracht, darf die fachgerichtliche Entscheidung vollzogen und muss nicht weiter zugewartet werden.⁴¹

Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung wurde sie auch auf der Website der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer mit folgendem Beifügen veröffentlicht: «In dieser Entscheidung hat sich der StGH mit dem Zusammenspiel des Vollzuges letztinstanzlicher und enderledigender Entscheidungen und dem Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde auseinandergesetzt und eine neue Rechtsprechung entwickelt.»⁴²

V. Keine Verpflichtung zur umgehenden Beantragung

Diese neuere Praxis lässt es jedoch weiterhin zu, dass Provisorialanträge erst später, etwa erst gemeinsam mit der Individualbeschwerde, wofür eine zwei- bzw. vierwöchige Frist offensteht (Art. 15 Abs. 4 StGHG), eingebracht werden, sie zwingt also nicht zur umgehenden Antragstellung, hat aber zur Folge, dass die fachgerichtliche Entscheidung bereits ihre Wirkungen entfaltet, also auch schon vollzogen werden kann.⁴³ Es wird also durch

40 Ungerank, Wilhelm, Entscheidungsanmerkung zu LES 2023, 258 («... in der Praxis bestens bewährt»).

41 OG 08 EX.2023.704 (= LES 2023, 258).

42 URL: <https://www.rak.li/aktuelles/entscheidung-des-stgh-vom-17122018-stgh-2018150> (25.06.2025).

43 Im Verfahren 08 CG.2023.13 war eine Individualbeschwerde gegen das Revisionsurteil mit einem Aufschiebungsantrag verbunden worden. Nachdem der StGH-Präsident dem Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung am 04.04.2024 keine Folge gegeben hatte, beantragte der Berechtigte Exekution, die ihm vom LG mit Beschluss vom 15.05.2024 zu 2R EX.2024.1830 bewilligt wurde. Nachdem über Senatsbeschwerde der Individualbeschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war, zog der Berechtigte seinen Exekutionsantrag zurück, weil «der Exekutionstitel ab [dem Zeitpunkt] dieser Entscheidung nicht mehr vollstreckbar» sei. Anmerkung: Der Exekutionsantrag hätte nicht zurückgenommen werden müssen, da zum Zeitpunkt der Bewilligung die Vollstreckbarkeitswirkung noch vorgelegen hatte. Das Exekutionsverfahren hätte nach Ergehen des Senatsbeschlusses bloss unterbrochen

die «nicht-umgehende» Antragstellung das Recht, Provisorialmassnahmen zu beantragen, nicht gleichsam «verwirkt».⁴⁴

Schliesslich ist es auch zulässig, später oder, wenn der Erstantrag abgewiesen wurde, einen (auch neuen/weiteren) Provisorialantrag zu stellen, etwa wenn sich die Sach- und Aktenlage wesentlich geändert haben sollte⁴⁵ oder wenn nunmehr tatsächlich ein unverhältnismässiger oder unwiederbringlicher Nachteil droht und dieser jetzt auch benannt werden kann (der StGH instruktiv: «Bei Nachteilen, die man nicht kennt, lässt sich auch nicht beurteilen, ob sie unverhältnismässig bzw. unwiederbringlich sind.»).⁴⁶

VI. Kein Aufschub durch eine Senatsbeschwerde

Bei Einhalten der aufgezeigten Vorgehensweise ist von der zum Vollzug berufenen staatlichen Stelle bis zur Entscheidung des StGH-Präsidenten über die beantragten Provisorialmassnahmen zuzuwarten. Es kann jedoch nur der Individualbeschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (Art. 52 Abs. 1 StGHG), worauf schon *Wille* zutreffend hinweist.⁴⁷

Folglich wird durch das Erheben einer Senatsbeschwerde gegen einen abweisenden Präsidialbeschluss (Art. 44 Abs. 3 StGHG) der Vollzug der rechtskräftigen fachgerichtlichen Entscheidung nicht aufgeschoben und ist auch nicht zuzuwarten, ob überhaupt eine Senatsbeschwerde erhoben wird bzw. bis über die Senatsbeschwerde entschieden ist. Es kommt also einer Senatsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.⁴⁸

Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern Art. 52 Abs. 2 StGHG Raum für eine allfällige Auslegung *contra legem*, nämlich dass auch Senatsbeschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könnte, bieten würde.⁴⁹

werden müssen (Art. 51 EO in Verbindung mit § 190 ZPO sinngemäss), womit die betreibende Partei ihren allfälligen Pfandrang nicht verloren hätte.

44 Ungerank, Wilhelm, Entscheidungsanmerkung zu LES 2023, 258 mit einem konkreten Fallbeispiel.

45 StGH-Präsident 28.03.2025, StGH 2025/013 P, Erw. 4.7.5 (unveröffentlicht).

46 StGH 22.10.2024, StGH 2024/034 P, Erw. 2.1.3.

47 Wille, Fn. 13, S. 734.

48 StGH-Präsident, Beschluss vom 05.10.2022, StGH 2022/073 P (unveröffentlicht), und stellvertretender StGH-Präsident, Beschluss vom 04.09.2025, StGH 2025/084 P (unveröffentlicht).

49 StGH-Präsident, Beschluss vom 12.06.2024, StGH 2024/034 P, Erw. 15.5.2 (unveröffentlicht).

Die Auffassung, dass der fristgerechten Stellung eines Aufschiebungsantrags und der fristgerechten Erhebung einer Senatsbeschwerde gegen einen abweisenden Präsidialbeschluss selbst aufschiebende Wirkung zukommen würde, ist mit der Rechtslage (Art. 52 Abs. 1 StGHG) nicht in Einklang zu bringen und würde diese geradezu in ihr Gegenteil verkehren.⁵⁰

Wäre auch aufgrund einer fristgerecht erhobenen Senatsbeschwerde samt unverzüglicher vorheriger Ankündigung derselben von den «mit dem Vollzug betrauten» staatlichen Stellen bis zum Vorliegen der Senatsentscheidung zuzuwarten, würde dies dazu führen, dass der Individualbeschwerde faktisch und entgegen dem Gesetzeswortlaut ein genereller Suspensiveffekt zukäme.

VII. Zu den Auswirkung einer Provisorialentscheidung des StGH auf das fachgerichtliche Verfahren

Zu den Wirkungen einer vom StGH erlassenen Provisorialentscheidung äusserte sich der OGH in den letzten Jahren mehrfach.

A. Einschlägige Entscheidungen des OGH

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Individualbeschwerde durch den StGH-Präsidenten lässt – so OGH 8 CG.2007.253 – die Rechtswirkung der angefochtenen (rechtskräftigen) gerichtlichen Entscheidung nicht eintreten und beseitigt – vorerst – deren Rechtsfolgen.⁵¹

Der Beschluss, mit dem einer Individualbeschwerde vom StGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt und der Eintritt der Rechtswirkungen der beim StGH angefochtenen Entscheidung für die Dauer des Staatsgerichts-

50 OGH 07.02.2024 (recte 2025), 08 CG.2018.269, Erw. 16 (unveröffentlicht). In einer früheren Entscheidung liess der OGH die – auch nach seiner Auffassung – in der Entscheidungskompetenz des StGH liegende Frage offen, ob nach Abweisung des Aufschiebungsantrags durch den StGH-Präsidenten und Erhebung einer Senatsbeschwerde samt Antrag, (auch) dieser Beschwerde vom Senat des StGH überhaupt noch die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann oder dies vom Gesetz ausgeschlossen ist (8 EX.2009.2603 [= LES 2010, 141]). Da der Senat des StGH in der Folge der Individualbeschwerde mit Urteil vom 23.10.2009, StGH 2009/044 (unveröffentlicht), Folge gab, musste er auf die Frage der möglichen aufschiebenden Wirkung einer Senatsbeschwerde nicht eingehen (Erw. 5).

51 OGH 8 CG.2007.253 (= LES 2009, 191).

hofverfahrens hinausgeschoben wird, ist gemäss OGH 8 EX.2009.2603 konstitutiv und wirkt *ex nunc* bzw. *pro futuro*, sodass erst mit der und damit konstitutiven sowie *ex nunc* wirkenden Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung alle Vollstreckungs- und Vollzugsmassnahmen zu unterbleiben haben. Dieser Entscheidung war ein Exekutionsantrag zugrunde gelegen, der sich auf einen vom OG im Rekursweg bestätigten (und damit im fachgerichtlichen Verfahren nicht weiter bekämpfbaren) landgerichtlichen Beschluss als Exekutionstitel (Art.1 Bst. g EO) gestützt hatte. Der OGH wörtlich:

«Da ein solcher Aufschiebungsbeschluss von Seiten des StGH bislang, insbesondere zum hier massgeblichen Zeitpunkt der erstinstanzlichen Exekutionsbewilligung am 6.5.2009 noch nicht ergangen ist, konnte die hier im Rechtsfürsorgeverfahren ergangene Entscheidung gemäss Art 1 lit g EO über Antrag der betreibenden Partei in Vollzug gesetzt werden. Davon ausgehend hat das Landgericht zu Recht die Exekution bewilligt [...]».⁵²

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Individualbeschwerde hat – so führte es OGH 06 CG.2016.133 aus – zur Folge, dass der angefochtene Hoheitsakt einstweilen nicht zu vollziehen ist. Dies führt im Fall einer Entscheidung über die Befangenheit eines [Land-]Richters [gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 GOG⁵³ letztinstanzlich durch den Landgerichtspräsidenten] dazu, dass die Entscheidung im entsprechenden Verfahren noch offen, also nicht formell abweisend erledigt ist, also eine fiktive «Nichtentscheidung» über den Befangenheitsantrag vorliegt.⁵⁴

B. OGH 03 CG.2014.447

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das LG trug der klagenden Partei mit Beschluss vom 02.03.2015 auf, eine Sicherheitsleistung

52 OGH 8 EX.2009.2603 (= LES 2010, 141) unter Hinweis darauf, dass «auch nach herrschender österreichischer Lehre und Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ein Aufschiebungsbeschluss nur *pro futuro* und im Übrigen auch nur für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens [wirkt] (Mayer, B-VG⁴ [2007] § 85 VfGG F 1.1 mwN; öVfSlg. 6215, 7433, 8348 ua)».

53 Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348 LR 173.30.

54 OGH 06 CG.2016.133, Erw. 9.

für die Prozesskosten der beklagten Partei zu erlegen. Als letzter Tag der Frist für den Erlag oder zum Stellen eines Antrags auf Anberaumung einer Tagsatzung zur Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlag der Sicherheit⁵⁵ wurde letztlich der 26.10.2015 festgesetzt, der von der klagenden Partei weder durch Erlag der Kautionsleistung noch durch sonstige Antragstellung ausgenützt wurde. Allerdings erhob die klagende Partei während dieser Frist gegen den die Frist auslösenden (letztinstanzlichen und damit formell rechtskräftigen) obergerichtlichen Beschluss eine Individualbeschwerde an den StGH und ersuchte gleichzeitig um die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Der Präsident des StGH entschied noch während laufender (Erlags-)Frist mit Beschluss vom 20.10.2015, StGH 2015/107, der klagenden Partei zugestimmt am 21.10.2015, dahin, der Individualbeschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit Schriftsatz vom 03.12.2015 beantragte die beklagte Partei, die Klage mangels Erlag der Sicherheitsleistung für zurückgenommen zu erklären. Am 09.12.2015 beantragte die klagende Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe und hilfsweise, nämlich für den Fall, dass ihr die Verfahrenshilfe nicht bewilligt werde, die Anberaumung einer Tagsatzung zur eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit der klagenden Partei zum Erlag der Sicherheitssumme. Der StGH gab der Individualbeschwerde mit Urteil vom 06.09.2016 keine Folge. Darauf erklärte das LG die Klage für zurückgenommen, weil aufgrund der die Individualbeschwerde abweisenden Entscheidung des StGH die Frist (26.10.2015) richtig und dem gegenständlichen Verfahren zugrunde zu legen sei. Damit sei aber die Frist zum Erlag der aktorischen Kautionsleistung bzw. zur Beantragung einer Tagsatzung zur Ablegung des Paupertätseides längst abgelaufen gewesen. Das OG gab einem von der klagenden Partei dagegen erhobenen Rekurs – soweit hier massgeblich – Folge: Aufgrund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den StGH-Präsidenten seien die Rechtswirkungen des angefochtenen Hoheitsaktes nicht eingetreten und hätte dieser vorläufig keine Rechtswirkungen zu erzeugen vermocht. Somit sei die Rechtskraft jenes Beschlusses, der die Frist ausgelöst habe, «aufgeschoben» gewesen und zwar bis zum Zeitpunkt, als der StGH über die Individualbeschwerde entschieden habe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 09.12.2015 sei daher die Erlags- bzw. Antragsfrist noch offen gewesen. Der OGH teilte diese Auffassung. Gemäss

55 «Paupertätseid» im Sinne des § 60 Abs. 2 ZPO a.F., abgeschafft mit der Zivilverfahrensreform 2018, vgl. *Ungerank, Wilhelm*, Sicherheitsleistung für Prozesskosten, in: Schumacher (Hrsg.), *Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht*, Wien 2020, Rz. 11.16.

Art. 15 Abs. 1 StGHG sei eine Individualbeschwerde nur bei enderledigten letztinstanzlichen Entscheidungen zulässig, mit anderen Worten erfordere die Anrufung des Staatsgerichtshofes durch eine Individualbeschwerde gegen eine Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gerade die formelle Rechtskraft. Wenn sohin eine Individualbeschwerde zulässigerweise beim Staatsgerichtshof behänge, sei die damit angefochtene Entscheidung des Gerichtes oder der Behörde formell rechtskräftig. Der Gewährung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 52 Abs. 2 StGHG komme somit zwingend kein Einfluss auf die formelle Rechtskraft zu. Nach der Rechtsprechung des StGH bewirke die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, dass der angefochtene Hoheitsakt vorläufig keine Rechtswirkungen zu erzeugen vermöge. Bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Individualbeschwerde hätten alle Massnahmen zu unterbleiben, die sonst aufgrund des bekämpften Hoheitsaktes zulässig wären. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 52 Abs. 2 StGHG habe demnach zur Folge, dass die an die bekämpfte Entscheidung geknüpften Wirkungen, also die Vollstreckbarkeit, die Bindungswirkung und die Tatbestandswirkung, aufgeschoben werden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedeute, dass die angefochtene Entscheidung vorläufig keine Rechtswirkungen hervorzurufen vermag. Es hätten alle Massnahmen zu unterbleiben, die der Verwirklichung der Entscheidung im weiteren Sinn dienen und die der Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Beschwerde vorgreifen würden. Alle Behörden und Gerichte hätten den vorläufigen Nichteintritt der jeweils mit der Entscheidung verbundenen Rechtswirkungen zu beachten und die Rechtslage so zu beurteilen, als wäre die angefochtene Entscheidung nicht ergangen. Damit sei aber klar gestellt, dass eine Frist, wenn sie durch die bekämpfte Entscheidung ausgelöst würde, gehemmt werde. Da der Beschluss des StGH-Präsidenten vom 20.10.2015 über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der klagenden Partei am 21.10.2015 zugestellt worden sei und damit seine Wirksamkeit entfaltet habe, habe die Frist zum Erlag der Kautionsleistung bis zum Ende des Individualbeschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof gar nicht zu laufen begonnen. Würde man im gegenständlichen Fall den Ablauf der Frist mit dem 26.10.2015 annehmen, hiesse es, die Entscheidung des StGH-Präsidenten entgegen Art. 54 StGHG geradezu «zur Makulatur verkommen» zu lassen.

VIII. Die Rechtsprechung des VfGH zur aufschiebenden Wirkung («*pro futuro*»)

Nach § 85 öVfGG⁵⁶ hat eine (Verfassungs-)Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (Abs. 1), hat der VfGH (unter dort näher beschriebenen Voraussetzungen) der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Abs. 2) und ist, wenn die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben, sind die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen und darf der durch das angefochtene Erkenntnis Berechtigte diese Berechtigung nicht ausüben (Abs. 3). Daraus wird abgeleitet, dass ab Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die angefochtene Entscheidung vorläufig keine Rechtswirkungen zu zeitigen vermag und alle Massnahmen zu unterbleiben haben, die der Verwirklichung der Entscheidung dienen und der Entscheidung des VfGH über die Beschwerde vorgreifen würden,⁵⁷ und zwar vom Zeitpunkt der Zuerkennung für die weitere Dauer des Verfahrens (*pro futuro*)⁵⁸. Dazu der VfGH instruktiv: «[Es können] die Rechtswirkungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erst mit Ergehen eines diesbezüglichen höchstgerichtlichen Beschlusses [eintreten] und niemals vorher, und sie können insoferne notwendigerweise nur *pro futuro* eintreten.»⁵⁹

Bereits gesetzte Vollzugshandlungen können durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aber *nicht rückgängig gemacht* werden.⁶⁰

IX. Konsequenzen aus der Praxisänderung zu StGH 2018/150 a

Die zu Kapitel VII. dargestellte Rechtsprechung des OGH (*ex nunc et pro futuro*) lehnt sich an die Rechtsprechung des VfGH (in Kapitel VIII.) an bzw. bezieht sich auf diese. Die österreichische Rechtsprechung hat jedoch jedenfalls seit der stattgefundenen Praxisänderung (siehe Kapitel IV.) für

56 Verfassungsgerichtshofgesetz – VfGG 1953, österreichisches Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 85/1953 (Wiederverlautbarung) in der geltenden Fassung.

57 Eberhard, Harald, in: Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek, VfGG – Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, Wien 2020, § 85 Rz. 14 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des VfGH.

58 VfGH B1554/93, 27.09.1993.

59 VfGH B1575/98, 10.06.1999.

60 Eberhard, Fn. 57, Rz. 6, 2. Absatz; VfGH A147/89, 07.03.1990, B546/07, 23.04.2007, und viele andere mehr; öOGH RIS-Justiz RS0120490.

Liechtenstein nur mehr theoretische Bedeutung, da die neuere Rechtsprechung des StGH insoweit von der des VfGH abweicht. Denn die neuere Praxis des StGH hat zur Folge, dass bei Einhaltung der in StGH 2018/150a skizzierten Vorgangsweise seitens der mit dem Vollzug betrauten staatlichen Stellen vom Eintritt der formellen Rechtskraft bis zur Entscheidung des StGH-Präsidenten über die begehrten Provisorialmassnahmen überhaupt keine Vollzugshandlungen mehr gesetzt werden dürfen, weshalb es auch nichts «rückabzuwickeln» gibt. Es wird dadurch folglich ein *weitergehender Rechtsschutz* als nach dem öVfGG gewährt, vergleichbar mit der Rechtslage nach dem StGHG a.F., wonach der *status quo ante* gesichert wurde.⁶¹ Während es, um auf die eingangs erwähnten Problemfälle zurückzukommen, nach dem öVfGG etwa zulässig wäre, bis zum Ergehen der Aufschiebungsentscheidung durch den VfGH Akteneinsicht zu gewähren oder Urkunden auszufolgen, ist dies nach der erwähnten Rechtsprechung des StGH nicht zulässig. Mit anderen Worten: Es gibt nach der neueren Praxis des StGH keine Vollzugs- oder Vollstreckungshandlungen staatlicher Stellen mehr, die in der Zeit zwischen Eintritt der formellen Rechtskraft der fachgerichtlichen Entscheidung und Ergehen der (positiven) Provisorialentscheidung gesetzt werden können – vorausgesetzt, es werden die strikten Vorgaben (umgehende Bekanntgabe der Absicht, eine Provisorialmassnahme beantragen zu werden; Einbringung des Provisorialantrags binnen einer Woche ab Zustellung der letztinstanzlichen fachgerichtlichen Entscheidung; umgehende Verständigung der staatlichen Stelle von der erfolgten Einbringung des Provisorialantrags) eingehalten. Damit wird ein besserer Interessenausgleich geschaffen als in Österreich, und es wird verhindert, dass es bis zum Ergehen der positiven Aufschiebungsentscheidung zu irreparablen Eingriffen in die Rechtssphäre des Belasteten kommen kann.

X. Welche (staatlichen) mit dem Vollzug betrauten Stellen sind zu verständigen?

Zu verständigen ist jedenfalls die erstinstanzliche Behörde (das erstinstanzliche Gericht). Diese (dieses) ordnet (in amtswegigen Verfahren) den Vollzug an, stellt aber auch Rechtskraftbestätigungen aus und nimmt entsprechende Registereintragungen vor. So wird beim LG im elektronisch

61 Höfling, Wolfram, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Schaan 2003, S. 183.

Geschäftsverwaltungsprogramm von der jeweils zuständigen Gerichtsabteilung beim jeweiligen Geschäft (Fall) nach Eintritt der Rechtskraft der Status von «pendent» auf «erledigt» gesetzt und das Rechtskraftdatum eingetragen. Diese Eintragung ist für andere Gerichtsabteilungen, etwa für die Exekutionsabteilung, massgeblich. Mit der Verständigung der ersten Instanz ist diese im Sinne der neueren Praxis des StGH verpflichtet, sich vorerst jeglicher Vollzugshandlungen zu enthalten, d.h. nicht amtswegig zu vollziehen, Urkunden nicht auszufolgen oder zu übersenden, keine Akteneinsicht zu gewähren, keine Rechtskraftbestätigung⁶² auszustellen und die Registereintragung vorerst nicht auf «erledigt» zu setzen sowie kein Rechtskraftdatum einzutragen.⁶³

Eine gesonderte Verständigung von gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen ist nicht erforderlich, hat doch das erstinstanzliche Gericht die Verständigung zum Akt zu nehmen und wäre dann diese, wenn das Instanzgericht irgendwelche Verfahrenshandlungen zu setzen hätte (dazu ist immer der Akt beizuziehen), ohnedies aktenkundig.

Anderes gilt für das Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren. Hier werden von den Instanzen (Beschwerdekommisionen, Verwaltungsgesichtshof; Regierung) eigene Akten geführt, sodass hier auch die Verständigung der jeweiligen Rechtsmittelinstanz geboten ist.

XI. Wie ist einer allfälligen Gefährdung des Berechtigten zu begegnen?

Der StGH-Präsident hört vor Erlass der Provisorialmassnahme im Regelfall die Gegenpartei an, indem er ihr eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung zur Äusserung zum Provisorialantrag setzt.⁶⁴ Diese kann ihren Standpunkt darlegen und etwa vorbringen, dass es, ohne die Interessen des Antragstellers zu beeinträchtigen, nicht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

62 Zur Klarstellung: Es wird nicht die Rechtskraft, sondern nur die Vollstreckbarkeit aufgeschoben. Da jedoch in der landgerichtlichen Praxis nur Rechtskraft- und keine Vollstreckbarkeitsbestätigungen ausgestellt werden, darf vorerst auch keine Rechtskraftbestätigung ausgestellt werden, um nicht dadurch die allenfalls ergehende positive Aufschiebungsentscheidung des StGH-Präsidenten gleichsam ins Leere laufen zu lassen.

63 Siehe Fn. 62.

64 Wille, Fn. 13, S. 740.

nach Art. 52 StGHG bedarf, sondern vorläufige Massnahmen iSv Art. 53 StGHG – gleichsam als *minus* – ausreichen würden.⁶⁵

XII. Schlussbemerkung

Die neuere Rechtsprechung des StGH führt zu einem fairen Interessenausgleich und berücksichtigt die von den Fachgerichten anzuwendenden Prozessgesetze. Letztlich handelt es sich dabei um eine Kooperation zwischen Fachgerichten und StGH, die sicherstellt, dass nicht faktisch eine im Gesetz nicht vorgesehene Suspensivwirkung von Individualbeschwerden eintritt, sondern bloss eine kurzfristige Hemmung («Quasi-Suspensiveffekt»), was hinzuzunehmen ist, um den Rechtsbehelf der Individualbeschwerde nicht seiner Qualität als effektives Instrumentarium zur Wahrnehmung stattgefundener Verfassungsverletzungen zu berauben.

65 *Wille*, Fn. 13, S. 735 Fn. 1433, verweist auf ein Verfahren, in welchem der StGH amtswegig prüfte, ob er anstelle der beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auch eine vorsorgliche Massnahme erlassen könnte.